

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit

Bonn-Bad Godesberg 1, den 17. Dezember 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verheiratetenklausel im Beamten- und Sozialrecht**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP**
— Drucksache VI/121 —

Nach Abstimmung mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft beantworte ich die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP wie folgt:

Wir fragen, ob und inwieweit kann die Verheiratetenklausel im Beamten- und Sozialrecht, wonach Kinderzulagen, Waisengeld und ähnliche Bezüge bei Eheschließung fortfallen, beseitigt werden und welche finanziellen Auswirkungen würden sich hieraus für die Finanzen von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben?

Die Frage, ob öffentliche Leistungen, die den Eltern für ihre Kinder oder als Hinterbliebenenbezüge den Kindern für sich selbst gewährt werden, auch für verheiratete Kinder gezahlt werden sollten, wird seit langem diskutiert. Ausgeschlossen werden diese Leistungen zur Zeit im Kindergeldrecht, in den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen des Bundes und der meisten Bundesländer, im Sozialversicherungsrecht (Unfall- und Rentenversicherung), im Soldatenversorgungs- und im Kriegsopferversorgungsrecht. Im Kriegsopferversorgungsrecht ist dieser Ausschluß allerdings weitgehend bedeutungslos, weil hier mittels der Härteregelung des § 89 des Bundesversorgungsgesetzes geholfen wird. Der Ausschluß erklärt sich daraus, daß die öffentlichen Leistungen nur für Kinder bestimmt sind, die typischerweise auf Unterhaltsleistungen der Eltern angewiesen sind oder — wenn die Eltern noch lebten — angewiesen wären. Eine derartige Abhängigkeit verheirateter Kinder wurde bei der Schaffung der sogenannten Verheiratetenklausel als nicht typisch angesehen.

Hiermit wird man jedoch den heutigen Verhältnissen kaum noch gerecht; denn die Zahl der Verheirateten, die noch in der Ausbildung stehen und ihren Unterhalt weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe ihres Ehegatten bestreiten können, ist stark gestiegen und steigt noch weiter. Der derzeitige Rechtszustand bedeutet zudem eine unangemessene Disharmonie zwischen den genannten Bereichen des öffentlichen Rechts und dem bürgerlichen Recht, das die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber einem verheirateten Kind grundsätzlich bestehen läßt, sowie den Regelungen über die Gewährung individueller Ausbildungsbeihilfen, die auch bei Verheiratung des Auszubildenden die Anrechnung des elterlichen Einkommens vorschreiben. Neben diesem Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung besteht auch ein Zusammenhang mit der Reform des Familienlastenausgleichs.

Aus den genannten Gründen bedürfen die einschlägigen Gesetze einer Änderung. Ob die Bundesregierung eine Auflockerung oder eine Streichung der Verheiratetenklauseln befürworten kann, ist noch nicht zu übersehen. Hierfür sind — ebenso wie für den Zeitpunkt der Gesetzesänderungen — auch finanzpolitische Überlegungen maßgebend. Die Bundesregierung wird nach der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Über die Kosten einer Streichung oder Auflockerung der Verheiratetenklausel können noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. In der letzten Zeit hat sich herausgestellt, daß die bisherigen Kostenschätzungen nicht auf hinreichend sicheren Grundlagen beruhen. Sobald die erforderliche Überprüfung abgeschlossen ist, wird die Bundesregierung sich zu der Kostenfrage äußern.

Käte Strobel